

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 10.12.1832 publ. 12.12.1832

Monates December geschehen, damit solche bey dem für das Jahr 1833. aufzustellenden Voranschlage zum Grunde gelegt werden können.

In Betreff der Einsendung der Bestücke und Kosten-Anschläge wegen der an solchen Schulgebäuden der Landgemeinden, welche nicht von dem ganzen Kirchspiele unterhalten werden, im nächsten Jahre nöthig befundenen Bauten und Reparationen bleibt es bey den bestehenden Vorschriften, und werden die betreffenden Schul-Officialen erinnert, die desfälligen Bestücke und Kosten-Anschläge unfehlbar vor dem ersten Januar 1833 an das Consistorium einzuschicken.

39) Regierungs = Bekanntmachung
vom 10. Dec., publ. den 12. Dec.
1832.

Der nachstehende, in der diesjährigen 43sten Bekanntm. betr.
Bundestagsitzung gefasste Beschluß: das Verbot des

„Nachdem sich Joseph Meyer in Hild- Zeitblatt
burghausen als Redacteur des in dem bibli- „Volksfreund.“
ographischen Institut allda erschienenen und
durch Beschluß vom 6. Sept. d. J. (33.
Sitzung) verbotenen Zeitblattes „der Volks-
freund bekannt hat, so ist in Folge eben er-
wähnten Beschlusses der genannte Joseph
Meyer binnen fünf Jahren vom 6. Sept.